

MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

260

Änderung und Verlängerung der Gültigkeit der Verwaltungsvorschrift zur Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten durch die Polizei und die Gemeinden (VwV VA-StVOWi) vom 1. Januar 2007, ThürStAnz Nr. 5/2007 S. 171, zuletzt geändert in der Fassung vom 13.12.2011, ThürStAnz Nr. 5/2012 S. 155

Die Verwaltungsvorschrift des TMIK „Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten durch die Polizei und die Gemeinden“ (VwV VASTVOWi) vom 01.01.2007, ThürStAnz Nr. 5/2007 S. 171, zuletzt geändert in der Fassung vom 13.12.2011, ThürStAnz Nr. 5/2012 S. 155, wird wie folgt geändert:

I. Inhaltliche Änderungen

1. Das Inhaltsverzeichnis der Vorschrift wird im Punkt 2.4.2 wie folgt geändert:
„Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften“
2. Die in der Vorschrift und deren Anlagen verwendete Behördenbezeichnung „Polizeidirektion“ ist zu streichen. Stattdessen ist die Behördenbezeichnung:
„Landespolizeidirektion“ einzusetzen.
3. Die in der Vorschrift und deren Anlagen verwendete Bezeichnung „Thüringer Innenministerium“ ist zu streichen und stattdessen die Bezeichnung:
„Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales“ einzusetzen.
4. Im Punkt 1.2.1.2, Satz eins ist die Bezeichnung der Bußgeldbehörde „Zentrale Bußgeldstelle der Thüringer Polizei (ZBS) als Bußgeldbehörde“ zu streichen und stattdessen durch die Bezeichnung:
„Landespolizeidirektion, Abteilung 4 – Zentrale Bußgeldstelle (ZBS) als Bußgeldbehörde der Thüringer Polizei“ zu ersetzen.
5. Im Punkt 1.2.1.2, Satz drei ist nach den Worten „Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ und vor den Worten „des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes“, der Teilsatz:
„... des § 23 StVG gemäß der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. 2007, 11) sowie ...“ einzufügen.
6. Im Punkt 1.3.1.1, Absatz 2 ist:
„§ 47 a StVZO“ zu streichen.
7. Der bisherige Punkt „1.3.1.3“ wird Punkt: „1.3.1.2“.
8. Der bisherige Punkt „1.3.1.4“ wird Punkt: „1.3.1.3“.
9. Der bisherige Punkt „1.3.1.5“ wird Punkt: „1.3.1.4“.
10. Der bisherige Punkt „1.3.1.6“ wird Punkt: „1.3.1.5“.
11. Im Punkt 1.3.1.4 werden die Sätze eins und zwei gestrichen und stattdessen als Satz eins die Worte:
„Die Geschwindigkeitskontrollen der Gemeinden werden unter Beachtung der Verkehrsunfallentwicklung und sich abzeichnender Unfallschwerpunkte durchgeführt. ...“ eingefügt. „Der bisherige Satz drei wird als Satz zwei angefügt“.
12. Im Punkt 2.1 sind nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die „§§ 24 und 24 a StVG“ zu streichen und stattdessen der Halbsatz:
„§§ 23, 24, 24 a und 24 c StVG sowie Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz.“ anzufügen.
13. Im Punkt 2.3.4.2.1 Absatz 2, letzter Satz ist das Wort:
„Lebensakten“ zu streichen.
14. Im Punkt 2.3.4.3.5 ist die Behördenbezeichnung „Verkehrspolizeiinspektion“ zu streichen und stattdessen die Behördenbezeichnungen:
„Autobahnpolizeiinspektion/Landespolizeiinspektion“ einzufügen.
15. Im Punkt 2.3.7.1 ist nach dem Wort „Festlegungen“ der Satzteil ab den Worten „der Richtlinie zum Umgang mit dienstlichem Schriftgut sowie zur Akten- und Schriftgutaussonderung in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei (RLAktenThürPol)“ zu streichen und stattdessen der Halbsatz:
„... des Erlasses zur Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Schriftgut der Thüringer Polizei vom 10. Dezember 2014, ThürStAnz Nr. 1/2015.“ einzufügen.
16. Im Punkt 2.3.9 ist der in Klammern stehenden Benennung der gültigen Verwaltungsvorschrift nach der Datumsbezeichnung „26.02.2004“ die Ergänzung:
„i. d. F. v. 28.10.2013 bzw. in der jeweils gültigen Fassung“ anzufügen.
17. Im Punkt 2.4.2 sind in der Überschrift die Bezeichnung „Mitglieder des Bundestages“ durch die Bezeichnung:
„Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften“ zu ersetzen.
18. Im Punkt 3.1.3.8 ist im Satz zwei zwischen den Worten „SC-OWi-WEB-TH@“ und „zu erfassen“ die Worte:
„anzuzeigen und“ einzufügen.
19. Im Punkt 3.1.4.2 sind die im Satz eins bezeichneten Formblätter:
„OE-Erfassungsbeleg (Thür. E4-31-../..) oder Formblatt VOWi-Sammelliste (E4-28-../..)“ zu streichen.
20. Im Punkt 3.2 ist der dort angegebene Ahndungssatz von „35 Euro“ auf:
„55 Euro“ zu ändern.
21. Im Punkt 3.3.2, Satz eins und drei sind die angegebenen Beträge von „35 Euro“ auf:
„55 Euro“ und
von „40 Euro“ auf:
„60 Euro“ zu ändern.
22. Im Punkt 3.3.5 sind der angegebene Betrag von „10 Euro“ zu streichen und stattdessen auf:
„15 Euro“ zu ändern.
23. Im Punkt 3.4.1 ist die Bezeichnung „das Polizeiverwaltungsamt (Zentrale Bußgeldstelle)“ zu streichen und stattdessen die Bezeichnung:
„die ZBS“ einzufügen.
24. Im Punkt 3.4.2 wird der 1. Stabsstrich gestrichen und wie folgt neu gefasst:
„– alle Polizeivollzugsbeamten, die die Befähigung für ihre Laufbahn erworben haben.“
25. Im Punkt 3.4.2 wird der 2. Stabsstrich gestrichen und wie folgt neu gefasst:
„– Tarifbeschäftigte nach § 9 Abs. 1 Satz 2 ThürPOG.“
26. Im Punkt 3.6.2 ist der Betrag „35 Euro“ zu streichen und stattdessen durch den Betrag:
„55 Euro“ zu ersetzen.

27. Im Punkt 4.1.1, Absatz eins sind die Sätze zwei und drei zu streichen und stattdessen durch die Sätze:
„Hierfür ist durch die anzeigende Stelle grundsätzlich im automatisierten Verfahren mittels SC-OWi-WEB-TH® anzuzeigen. In Ausnahmefällen (Auffangtatbestandsnummern) ist der Anzeigenvordruck „OE-Erfassungsbeleg“ (Thür. E4-31-../..) zu verwenden und an die ZBS zur weiteren Verfolgung zu übersenden.“ zu ersetzen.
28. Im Punkt 4.1.1, Absatz 2 ist der Satz eins zu streichen.
29. Im Punkt 4.2.2.1 sind zwischen den Worten „Regelsätze“ und „vorgesehen sind,..“ die Worte „i. S. d. § 3 BkatV“ einzufügen.
30. Im Punkt 4.2.2.6 sind die Beträge „35 Euro“ und „40 Euro“ zu streichen und stattdessen durch die Beträge:
 „55 Euro“ und „60 Euro“ zu ersetzen.
31. Im Punkt 4.2.5 wird „Satz zwei“ gestrichen.
32. Im Punkt 4.3.2.5, Satz eins wird der Satzteil nach dem Wort „Checkboxeintrag“ bis zum Wort „zu vermerken“ gestrichen.
33. Im Punkt 4.3.3.1, Satz zwei wird die in Klammern stehende Bezeichnung „(Formblatt Thür. E4-32-../..)“ durch die Bezeichnung: „(Verwahrebeleg SC-OWi-WEB-TH®)“ ersetzt und am Satzende nach dem Wort „Fahrverbot“ die in Klammern zu setzende Bezeichnung: „(siehe 4.3.3.2).“ angefügt.
34. Im Punkt 4.3.3.8 wird „Satz eins“ gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst:
„Die ZBS wird von Thüringer Polizeidienststellen mittels Eintrag im Modul Führerscheinverwahrung im SC-OWi-WEB-TH® noch am Abgabetag informiert, wenn ein Betroffener seinen Führerschein übergeben hat.“
35. Im Punkt 4.3.3.9 wird nach den Worten „elektronischen Verwahrebeleg“ die Formblattbezeichnung:
„(Verwahrebeleg Thür. E4-32-../..)“ gestrichen.
36. Im Punkt 4.3.3.10 wird im Satz 2 nach der Bezeichnung „... Bußgeldbehörde, ...“ der Satzteil gestrichen und stattdessen durch die Worte:
„für deren Realisierung die Bußgeldbehörde die Beschlagnahmeanordnung mit einem Abdruck des Bußgeldbescheides an die Polizeivollzugsdienststelle des Wohnortes des Betroffenen übersendet.“ ersetzt.
37. Im Punkt 4.3.4.1, Absatz 2 sind nach der Bezeichnung „§§ 1 Abs. 1, 6, 11 ThürVwKostG“ und vor der Bezeichnung „u. Anl. 1 zu § 1 ThürAllgVwKostO, Nr. 2.3“, die Bezeichnung:
„i. V. m. § 1 ThürAllgVwKostO“ einzufügen.
38. Im Punkt 4.3.4.2 Satz eins sind nach den Worten „...abgegolten sind ...“ der in Klammern stehende Satzteil zu streichen und stattdessen die Bezeichnungen:
„... (vgl. §§ 1 Abs. 1, 6, 11 ThürVwKostG i. V. m. § 1 ThürAllgVwKostO u. Anl. 1 zu § 1 ThürAllgVwKostO, Nr. 1.4).“ einzufügen.
39. Im Punkt 5.1 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:
„Soweit in den vorstehenden Vorschriften die Polizei oder Polizeivollzugsbeamte genannt sind, gelten diese Vorschriften nur dann für die Gemeinden, ihre Beamten und ermächtigten Mitarbeiter, soweit sie ihrem Wesen nach auf die Erledigung der Aufgaben nach § 2 der ZustVOVOWi durch die Gemeinden als Ordnungsbehörden anwendbar sind.“
40. Im Punkt 5.2 Satz 1 werden nach den Worten „des ruhenden Verkehrs“ und vor dem in Klammern stehenden Hinweis auf „Muster – Anlage 1“ die Worte:
„im Sinne des § 2 Absatz 1 ZustVOVOWi“ und nach dem Wort Geschwindigkeitsüberwachung und vor dem in Klammern stehenden Hinweis auf „Muster – Anlage 2“ die Worte:
„im Sinne des § 2 Absatz 2 ZustVOVOWi“ eingefügt.
41. Im Punkt 5.8.4 ist nach den Worten „des ruhenden Verkehrs“ das Wort „sind“ zu streichen und durch das Wort:
 „sollten“ zu ersetzen sowie am Satzende mit dem Wort:
 „sein“ zu ergänzen.

II. Inkrafttreten

42. Der bisherige Punkt 6 wird gestrichen und stattdessen wie folgt gefasst:
„Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

III. Anlagen

43. Im Verzeichnis Anlagen sind die Worte „Anlage 4 Formblätter“ zu streichen.

Erfurt, 9. November 2016

Udo Götze

Ministerium für Inneres und Kommunales

Erfurt, 22.11.2016

Az.: 3617-1/2015

ThürStAnz Nr. 51/2016 S. 1577 – 1578

261

Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ und Gläubigeraufruf

Vom 24. November 2016

Das Verbot des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 20. März 2014 der Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ (auch „IG Chemnitzer Stadtgeschichte“ und „Raus in die Zukunft“ wurde im Bundesanzeiger (BAzAT 10.04.2014 B10) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Sächsischen Obergericht durch Urteil vom 8. September 2016 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Das Urteil ist somit unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Die Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ (auch handelnd und auftretend unter der Bezeichnung „Interessengemeinschaft Chemnitzer Stadtgeschichte“ und als Aktionsgruppe „Raus in die Zukunft“, im Folgenden Nationale Sozialisten Chemnitz) richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die Vereinigung Nationale Sozialisten Chemnitz ist verboten. Die Vereinigung wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung Nationale Sozialisten Chemnitz zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Betrieb der Internetseiten der Vereinigung wird eingestellt. Es handelt sich insbesondere um folgende Internetseiten: www.5maerz.de, www.gedenken-chemnitz.de, www.mauerbluemchen.org. Ferner sind sämtliche Benutzerkonten der Vereinigung in allen sozialen Netzwerken zu schließen.
5. Kennzeichen der Vereinigung Nationale Sozialisten Chemnitz und im Rahmen ihrer Kampagnen oder unter Aliasnamen genutzte